

Aufgabe 1: Ansprüche des S gegen C (Bewertungsanteil 40%)

Anmerkung: Die Schwierigkeit von Aufgabe 1 zeichnet sich nicht durch klassische Meinungsstreitigkeiten aus, sondern durch viele Sachverhaltsangaben und das Abgrenzen der Schadensersatzanspruchsgrundlagen. Deshalb ist hier besonders auf eine ordentliche Prüfung und Subsumtion der §§ 280 ff, 323 zu achten sowie darauf, welcher Schaden durch welche Anspruchsgrundlage ersetzt wird. Da die Bearbeiter unter Zeitdruck geraten werden, wird von ihnen verlangt, unproblematische Prüfungspunkte schnell „abzuhaken“. Zudem ist das Problem des Deckungskauf vor Nachfristablauf und der Fristsetzung trotz eventueller Entbehrlichkeit zu sehen.

Kurzübersicht über die geprüften Ansprüche:

- I. Anspruch des S gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283
- II. Anspruch des S gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 I,II, 286
- III. Anspruch des S gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 I,III, 281
- IV. Anspruch des S gegen C auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 I, 323, 433

I. Anspruch des S gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283

1. Ein wirksames Schuldverhältnis gem. § 280 I liegt in Form des Kaufvertrags vor.
2. Zudem müsste C eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt haben. Die Pflichtverletzung könnte hier in der Unmöglichkeit der Leistung liegen, § 283.

Dazu müsste C von seiner Leistungspflicht nach § 275 befreit worden sein. In Betracht kommt eine Unmöglichkeit nach § 275 I.

S und C haben sich über die Lieferung einer (modifizierten) Computeranlage geeinigt. Ob es sich dabei um eine Gattungsschuld handelt oder aufgrund der technischen Erweiterungen um eine Stückschuld, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, denn zumindest ein Exemplar existiert noch und kann geliefert werden. Eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach § 275 I liegt an sich nicht vor.

Etwas anderes könnte sich hier jedoch daraus ergeben, dass hier C und S einen festen und offenkundig für S sehr wichtigen Termin vereinbart haben (1.2.2006). Es könnte hier eine Unmöglichkeit durch ein sog. absolutes Fixgeschäft vorliegen.

Ein absolutes Fixgeschäft liegt vor, wenn nach dem Zweck des Vertrags und der gegebenen Interessenlage die Einhaltung der Leistungszeit für den Gläubiger derart wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung nicht mehr als Erfüllung angesehen werden kann (Palandt, § 323, Rn. 19).

Hier hat S deutlich gemacht, dass er ein dringendes Interesse an der Lieferung spätestens bis zum 1.2.2006 hatte. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass nach dem Vertragszweck eine Leistung nach diesem Termin keine Erfüllung mehr darstellen kann. Dies zeigt auch schon die Tatsache, dass S dem C eine Nachfrist zur Leistung setzt, welche nach dem 1.2.2006 ablief. Aufgrund der Vereinbarung eines „nur“ dringenden Termins liegt hier ein relatives Fixgeschäft vor, welches nicht zur Unmöglichkeit der Leistungspflicht führt.

3. Ergebnis:

S kann von C keinen Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 283 verlangen.

Anmerkung: Vermutlich werden viele kein Unmöglichkeitsrecht prüfen. Jedoch wurde zumindest das relative Fixgeschäft im Sachverhalt angedeutet, so dass eine kurze Abgrenzung zum absoluten Fixgeschäft an dieser Stelle wünschenswert ist.

II. Anspruch des S gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 I,II, 286

1. Wirksames Schuldverhältnis liegt vor.
2. Pflichtverletzung, § 280 I

Die für § 280 I notwendige Pflichtverletzung könnte hier in dem Verzug des Schuldners liegen. Dies hängt davon ab, ob die Voraussetzungen des § 286 vorliegen, § 280 II.

3. Weitere Voraussetzungen des § 286

a. Fälliger und einredefreier Anspruch liegt vor, siehe oben.

b. Mahnung bzw. Entbehrlichkeit

S müsste den C auch gemahnt haben, § 286 I S.1. Jedoch könnte hier eine Mahnung gem. § 286 II Nr. 1 entbehrlich gewesen sein. Hier war vereinbar, dass die Computeranlagen am 20.1.2006 aufgestellt werden. Die Leistungszeit war somit nach dem Kalender bestimmt, eine Mahnung war entbehrlich.

c. Nichtleistung trotz Möglichkeit

C hat nicht geliefert. Auch lag keine Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor.

d. Vertretenmüssen, §§ 286 IV, 280 I S.2

C müsste die Nichtleistung auch zu vertreten haben. C konnte den Liefertermin deshalb nicht einhalten, weil er zwei Aufträge miteinander verwechselt hat und deshalb in den für S bestimmten Computer falsche Teile eingebaut hat. Somit ist davon auszugehen, dass C fahrlässig, folglich schuldhaft den Liefertermin versäumt hat.

4. Kausaler Schaden

Nach § 280 II kann S nun Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen.

Er ist so zu stellen wie er bei pünktlicher Lieferung der Datenverarbeitungsanlage stehen würde.

a. Hätte C den Computer bereits am 20.1.2006 geliefert, dann hätte S nach dem 20.1.2006 keine Aushilfskräfte einstellen müssen. Die Lohnkosten für diese Aushilfskräfte in Höhe von 1.000 Euro kann S somit als Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung geltend machen.

b. Fraglich ist, ob S von C auch die Mehrkosten einer vergleichbaren Computeranlage nach §§ 280 I,II, 286 verlangen kann. Zwar wären diese Mehrkosten nicht entstanden, wenn C pünktlich zum 20.1.2006 geliefert hätte, jedoch handelt es sich bei diesem Deckungskauf um einen Schadensersatz STATT DER LEISTUNG, nicht um einen reinen Verzögerungsschaden (Palandt, § 286, Rn. 44; MüKo, § 286, Rn. 118, BeckOnlineKomm, § 286, Rn. 69). Schadensersatz statt der Leistung kann nach § 286 III aber nur nach den §§ 281, 282, 283 verlangt werden. Die Mehrkosten einer vergleichbaren Computeranlage sind demnach nicht nach §§ 280 I, II, 286 zu ersetzen, höchstens nach §§ 280 I, III, 281.

Anmerkung: Der Ersatz der Kosten der vergleichbaren Computeranlage darf keinesfalls über §§ 280, 286 ersetzt werden. Dies ist als grober Fehler zu werten.

5. S kann von C Ersatz für die entstandenen Lohnkosten für die Aushilfskräfte in Höhe von 1000 Euro aus §§ 280 I, II, 286 verlangen.

III. Anspruch des S gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 I,III, 281

1. Wirksames Schuldverhältnis, § 280 I, liegt vor.

2. Pflichtverletzung, § 280 I

Im Falle des §§ 280, 281 muß die Pflichtverletzung gerade in der Nichtleistung nach den Voraussetzungen des § 281 liegen.

3. Weitere Voraussetzungen des § 281

a. Fälliger und einredefreier Anspruch

Der Anspruch des S gegen C auf Lieferung der Datenverarbeitungsanlage wurde am 20.1.2006 fällig. Einreden des C gegen S sind nicht ersichtlich.

b. Nichtleistung

C hat die Datenverarbeitungsanlage nicht geliefert, also nicht geleistet.

c. Fristsetzung und erfolgloser Fristablauf bzw. Entbehrlichkeit der Frist

S müsste C auch eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Hier ist eine solche Nachfrist am 20.1.2006 gesetzt worden. S hat dem C 14 Tage zur Leistung gegeben. Nach §§ 187 I, 188 I lief diese Frist am 3.2.2006 ab.

Anmerkung: Eine genaue Berechnung des Ablauftermins für die Nachfrist ist hier unbedingt erforderlich, denn S kauft schon am 2.2.2006 eine vergleichbare Computeranlage.

Fraglich ist, ob die Frist auch angemessen war. Hier ist zu beachten, dass sich die geschuldete Datenverarbeitungsanlage bereits bei C befindet. Nur müssen einige Teile ausgebaut und andere eingebaut werden. Eine Frist von 14 Tagen kann hierfür nicht als unangemessen angesehen werden.

Die Frist ist auch ohne eine Leistungserbringung des C abgelaufen.

Anmerkung: Selbst im Falle einer unangemessenen Frist wäre die Fristsetzung nicht völlig wirkungslos, sondern es würde eine angemessene Fristsetzung in Gang gesetzt (Palandt, § 281, Rn. 10; Rn. BeckOnlineKommentar, BGB, § 281, Rn.16).

4. Vertretenmüssen, § 280 I S.2

C hat die Nichtleistung aufgrund der fahrlässigen Auftragsverwechslung auch zu vertreten.

5. Kausaler Schaden

S kann von C somit nach § 281 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Er ist so zustellen, wie er bei ordnungsgemäßer Leistung stehen würde.

a. Hätte C pünktlich geliefert, hätte S keinen Deckungskauf vornehmen müssen. Dies stellt grundsätzlich einen nach § 281 ersetzbaren Schaden dar. Dann könnte S die vollen 12.000 Euro für den Deckungskauf von C verlangen. Jedoch ist nach § 325 der Rücktritt und das Geltendmachen eines Schadensersatzes statt der Leistung gleichzeitig möglich. Da hier S wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist (siehe unten), muß sich er sich den Wert der zurückzugewährenden Leistung anrechnen lassen und kann nur im Übrigen Schadensersatz verlangen (Palandt, § 281, Rn. 22). Der Schaden besteht in der Differenz zwischen den Werten der gestörten Leistung und der rücktrittsbedingt „eingesparten“ Gegenleistung“ (MüKo, § 325, Rn. 6). S muß sich also auf den Schaden durch den Deckungskauf im Wege der Differenztheorie den Wert der zurückzugewährenden 5.000 Euro und der weggefallenden weiteren Zahlungsverpflichtung in Höhe von 5.000 Euro anrechnen lassen. Somit verbleibt ein übriger Schaden in Höhe von 2.000 Euro.

Jedoch hatte S dem C eine Nachfrist gesetzt, welche erst am 3.2.2006 ablief. Den Deckungskauf nahm S jedoch schon am 2.2.2006 vor, also vor Ablauf der Nachfrist. Zwar könnte man vertreten, dass bei einem relativen Fixgeschäft die Nachfrist nach § 281 II 2. Fall entbehrlich ist, womit die Voraussetzungen des Schadensersatzes schon am 1.2.2006 vorlagen. Jedoch hat S im vorliegenden Fall eine Nachfrist gesetzt, auf die C vertrauen durfte. Ob diese entbehrlich war oder nicht, S musste an dieser festhalten. Somit kann S von C nicht die Mehrkosten der vergleichbaren Computeranlage nach §§ 280 I, III, 281 verlangen.

Anmerkung: Hier darf keinesfalls auf die Entbehrlichkeit einer Nachfrist abgestellt werden. Den Bearbeitern muss einleuchten, dass der Gläubiger an einer Frist festhalten muß, wenn er erst mal eine gesetzt hat, ob dies im vorliegenden Fall notwendig war oder nicht. Andernfalls hätte der Schuldner niemals Gewissheit, ob er auf eine gesetzte Frist vertrauen darf oder nicht.

b. Fraglich ist, wenn auch nur von theoretischer Bedeutung, ob S über §§ 280, I, III, 281 auch den Verzögerungsschaden (Lohnkosten für die Aushilfskräfte) geltend machen kann.

Wenn S so zu stellen ist wie er bei pünktlicher Lieferung gestellt wäre, so wäre nach dieser Formel auch ein Verzögerungsschaden erfasst. So wird dies teilweise auch vertreten (BeckOnlineKommentar-Grothe, § 325, Rn. 9), da die Tatbestandsvoraussetzungen sich weitgehend decken sollen und eine strikte Trennung beider Schadensposten bisweilen praktische Schwierigkeiten mit sich bringe. Solche Schwierigkeiten sollen z.B. dann vorliegen, wenn in Zeiten starker Preissteigerungen bei einem Deckungskauf nicht immer eindeutig zwischen dem schon durch die Verzögerung und dem erst durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden unterschieden werden kann (Staudinger-Otto, 2004, § 281, Rn. B 147).

Andere lehnen dies ab, weil § 286 und § 281 zwei Normen eigenen getrennten Anwendungsbereich seien. Da § 281 allein die Fristsetzung verlangt, ohne einen Bezug zum Verzugstatbestand herzustellen, sei nicht gewährleistet, dass der Schuldner im Moment der Fristsetzung in Verzug gewesen sein müsste, und u.U. komme der Schuldner nicht einmal durch die Fristsetzung in Verzug (MüKo, BGB, § 281, Rn. 112).

So z.B., wenn der Gläubiger verlangt, dass der Gläubiger die Leistung unter einer auf Termin gestellten Mahnung verlangt (Leistung kann bis zum so-und-so-vielten erfolgen, muss dann aber auch eingegangen sein, es handele es sich also um eine befristete Mahnung). Es sei im Zeitpunkt dieser Nachfristsetzung nicht gewährleistet, dass der Schuldner während des gesamten Laufs der Frist im Verzug ist (MüKo, BGB, § 281, Rn. 112 i.V.m. § 323, Rn. 46).

Wollte man dem Gläubiger erlauben, Schäden aus der Vorenthaltung der Leistung aus der Zeit vor dem Verzugsbeginn in den Schadensersatz statt der Leistung einzubeziehen, würden die Voraussetzungen des § 286 in zeitlicher Hinsicht unterlaufen; dies widerspräche § 280 Abs. 2. Deswegen dürfe man für den Schadensersatz statt der Leistung zeitlich nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt „zurückgreifen“ mit der Begründung, dass von diesem Zeitpunkt an der Anspruch pflichtwidrig nicht erfüllt sei (MüKo, BGB, § 281, Rn. 112; Palandt, § 281, Rn. 17).

Jedoch kann man hier entgegenhalten, dass auch schon vor der Schuldrechtsreform anerkannt war, dass durch eine Nachfristsetzung i.S.d. § 326 a.F. der Schuldner auch gleichzeitig gemahnt wurde (also im Zeitpunkt der Fristsetzung). Auf diese Weise fielen Beginn der Nachfrist und Beginn des Verzugs zusammen (Staudinger-Otto, 12. Auflage, § 326, Rn. 72).

Gegen ein Einbeziehen der Verzögerungsschäden in den Schadensersatz statt der Leistung spricht jedoch, dass § 286 und § 281 einen unterschiedlichen Verjährungsbeginn haben können. Bei § 281 gilt wegen des Beginns der Regelverjährung § 199. Bei verhaltenen Ansprüchen beginnt der Lauf der Verjährung bereits mit dem Eintritt der Berechtigung, die Leistung, die Inhalt des Anspruchs ist, zu verlangen. Damit entsteht der Anspruch aus § 281 Abs. 1 im Sinne des Verjährungsrechts mit dem Ablauf der Frist (MüKo, § 281, Rn. 165). Für die Verjährung des Verzögerungsschadensanspruchs nach § 286 ist anerkannt, dass diese bei Entstehung des Schadens beginnt (Palandt, § 286, Rn. 45, MüKo, § 286, Rn. 161).

Anmerkung: Es darf hier nicht erwartet werden, dass die Bearbeiter dieses Problem kennen, zumal es nicht ergebnisrelevant ist. Es ist daher nur positiv zu werten, wenn das Problem von den Bearbeitern angesprochen wird. Vermutlich werden die meisten dies nicht tun und den Verzugsschaden instinktiv nicht über § 281 ersetzen wollen. Wenn dies jedoch geschieht, dann sollte es begründet werden, da § 280 II für Verzögerungsschäden ausdrücklich auf § 286 verweist. Beide Ansichten sind als vertretbar zu werten, das Ergebnis sollte jedoch kurz begründet werden.

IV. Anspruch des S gegen C auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 I, 323, 433

1. Ein wirksamer Vertrag liegt vor.

2. S müsste auch wirksam von diesem Vertrag zurückgetreten sein, § 346 I. Gem. § 325 kann auch dann vom Vertrag zurückgetreten werden, wenn Schadensersatz statt der Leistung verlangt wurde.

a. Rücktrittsgrund

Als Rücktrittsgrund kommt hier § 323 I in Betracht.

aa. Ein gegenseitiger Vertrag liegt in Form des Kaufvertrags vor. Auch war der Anspruch des S fällig und einredefrei

bb. Eine Nichtleistung, § 323 I, liegt vor, siehe oben (wie bei § 281)

cc. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

Eine angemessene Nachfrist wurde dem C gesetzt und diese Frist lief am 3.1.2006 ab (auch hier gilt: es ist unschädlich, dass eine Nachfrist vielleicht nach § 323 II Nr. 2 entbehrlich war. Wurde trotzdem eine Frist gesetzt, muß sich der Gläubiger an diese halten).

b. Rücktrittserklärung, § 349

Das Fax vom 4.2.2006 mit dem Inhalt, dass S mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben wolle und er sein Geld zurück haben möchte, kann problemlos als Rücktrittserklärung ausgelegt werden.

c. Kein Ausschluss des Rücktritts

Ein Ausschluss des Rücktritts ist nicht ersichtlich.

3. Somit wurde ein wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag ausgeübt. Gem. § 346 I sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, somit auch die Kaufpreisanzahlung in Höhe von 5.000 Euro.

4. Ergebnis: S kann von C die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 5.000 Euro aus § 346 I, 323 verlangen.

V. Ein Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Computer aus § 433 I S.1 des S gegen C scheidet wegen des Rücktritts (§ 346 I) und der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 IV) aus.

Aufgabe 2: Bewertungsanteil 30%

Anmerkung: Bei dem der Aufgabe 2 zugrundeliegenden Fall handelt es sich um absolute Standardprobleme (Unmöglichkeit und Annahmeverzug), so wie sie in jeder gängigen Fallsammlung oder Lehrveranstaltung erörtert werden. Deshalb darf von den Bearbeitern erwartet werden, dass diese die Aufgabe richtig lösen. Fehler sind an dieser Stelle weniger verzeihlich. Auch hier zählt wieder eine gut strukturierte Prüfung.

A. Grundfall

Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 Euro aus § 433 II

1. Anspruch entstanden?

Ein Kaufvertrag wurde zweifelsfrei geschlossen. Eine ausführliche Prüfung des Vertragsschlusses ist überflüssig.

2. Anspruch untergegangen?

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte gem. § 326 I untergegangen sein.

a. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

b. Die Leistungspflicht des Schuldners müsste nach § 275 untergegangen sein. K und V hatten hier vereinbart, dass V dem K Besitz und Eigentum an dem Notebook verschafft. Da dieser völlig zerstört wurde und es sich zudem um eine Stückschuld

(Gebraucht-Notebook) handelte, ist die Besitz- und Eigentumsverschaffung gem. § 275 I unmöglich. Somit ist V nach § 275 I von seiner Leistungspflicht befreit.

c. Nach § 326 I wäre K somit von der Kaufpreiszahlungsverpflichtung befreit worden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn ausnahmsweise eine Norm den Anspruch aufrechterhält. In Betracht kommt hier nur § 326 II S.1, 2. Fall. Dazu müsste sich K zum Zeitpunkt des Unmöglichwerdens im Annahmeverzug gem. §§ 293 ff. befunden haben.

aa. Zunächst muß ein wirksamer und erfüllbarer Anspruch vorliegen. Der Anspruch aus dem Kaufvertrag ist wirksam. Auch haben K und V vereinbart, dass V am Samstag erfüllen darf.

bb. Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen seitens des V lagen auch vor.

cc. Angebot der Leistung durch den Schuldner

aaa. Zunächst müsste K dem V die Leistung tatsächlich angeboten haben und zwar wie geschuldet, § 294. Geschuldet war hier die Ablieferung des Notebooks am Wohnsitz des K. Die Leistung muß so angeboten werden, dass der Gläubiger nur noch zuzugreifen braucht, um die Leistung anzunehmen (Palandt, BGB, 65. Auflage, § 294, Rn. 2). V befand sich erst auf dem Weg zu K, ein Anbieten der Leistung war noch nicht erfolgt. Es lag somit kein tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 vor.

bbb. Jedoch genügt unter den Voraussetzungen des § 295 ausnahmsweise ein bloßes wörtliches Angebot.

Indem K den V anrief und ihm sagte, dass er sich mit dem Notebook auf dem Weg gemacht habe, hat er ihm zumindest konkludent die Leistung wörtlich angeboten (an dieser Stelle wird man wohl nicht allzu strenge Anforderungen an ein wörtliches Angebot stellen dürfen).

Fraglich ist somit, ob dies ausreichend war.

Ein Fall § 295 S.1, 2. Variante (erforderliche Handlung des Gläubigers) liegt nicht vor. Es könnte aber ein wörtliches Angebot aufgrund § 295 S.1, 1. Variante (Nichtannahmeerklärung) vorliegen. Dazu müsste K erklärt haben, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Die Erklärung des Gläubigers muß dabei eindeutig und bestimmt sein (Palandt, § 295, Rn. 4).

K erklärte, dass er gar nicht in Berlin sei, sondern in München, und dass er deshalb das Notebook gar nicht annehmen könne. Die Ablehnung der Annahme ist auch eindeutig und bestimmt.

Es kann an dieser Stelle auch keinen Unterschied machen, dass K die Entgegennahme des Notebooks nur vorübergehend ablehnt und nicht endgültig. Ansonsten wäre V gezwungen, weiter zum Wohnort des K zu fahren, um ein tatsächliches Angebot vorzunehmen, obwohl er weiß, dass K gar nicht in der Stadt ist.

Weiter fordert die h.M. jedoch, dass die Ablehnungserklärung dem wörtlichen Angebot der Leistung zeitlich voran geht (Palandt, § 295, Rn.4; MüKo, § 295, Rn. 6). Hier lehnte K die Annahme jedoch erst ab, nachdem V ihm sagte, dass er auf dem Weg sei. Demnach wäre diese Voraussetzung hier nicht erfüllt. Aber die h.M. macht dann eine

Ausnahme, wenn offenkundig ist, dass der Gläubiger an seiner Ablehnung festhalten werde, dann sei ein weiteres wörtliches Angebot entbehrlich (Palandt, § 295, Rn.4; MüKo, § 295, Rn.6). Hier ist es offenkundig, dass K an seiner Ablehnung festhalten wird (er ist ja nicht in der Stadt!!!). Somit ist ein weiteres Anbieten entbehrlich. V hat K somit ein wörtliches Angebot i.S.d. § 295 gemacht.

Anmerkung: Es kann vielleicht nicht zu viel Detailwissen von den Bearbeitern verlangt werden. Jedoch muß hier jedem „ins Auge springen“, dass K in Annahmeverzug geraten ist (K ist NICHT IN BERLIN und wird es die nächste Zeit nicht sein, obwohl ein fester Termin vereinbart wurde). An dieser Stelle ist wichtig, dass die Kandidaten mit vertretbaren Begründungen über die „Hürde des Angebots“ hinweg kommen.

dd. Nichtannahme durch den Gläubiger, § 293

K hat die Leistung auch nicht angenommen. Dass er spontan nach München fahren musste und deshalb vielleicht nur vorübergehend verhindert ist, ist nach § 299 unschädlich, da ein Termin für die Leistung vereinbart wurde.

ee. Folglich befand sich K zum Zeitpunkt der Zerstörung des Notebook im Annahmeverzug.

d. K befand sich somit im Annahmeverzug, § 326 II S.1, 2. Da V selbst bezüglich der Zerstörung des Notebook kein Verschulden trifft, stellt sich hier auch nicht das Problem einer beiderseits zu vertretenden Unmöglichkeit.

Gem. § 326 II S.1, 2. Fall bleibt K somit weiterhin zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

3. K kann von V die Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 500 Euro aus § 433 II verlangen.

B. Abwandlung

Wie im Ausgangsfall bleibt der Kaufpreiszahlungsanspruch des V gegen K wegen § 326 II S.1 2.Fall aufrechterhalten.

Jedoch könnte der Anspruch auf Zahlung von 500 Euro in Höhe von 300 Euro gem. § 389 durch Aufrechnung untergegangen sein.

1. Aufrechnungserklärung, § 388

Die Erklärung des K, dass beide „quitt“ (in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherungsunternehmens) seien, kann bei laien günstiger Auslegung als Aufrechnungserklärung ausgelegt werden.

2. Aufrechnungslage

a. Wechselseitige Forderungen, § 387

aa. V hat gegen K den Kaufpreiszahlungsanspruch aus § 433 II in Höhe von 500 Euro (siehe Ausgangsfall).

bb. K müsste auch einen Anspruch gegen V haben.

aaa. Ein Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 scheidet schon deshalb aus, weil V die Unmöglichkeit der Notebooklieferung nicht zu vertreten hatte (er hatte die Tasche fest im Griff).

bbb. Jedoch könnte K einen Anspruch aus § 285 auf Herausgabe des erlangten Ersatzes haben. Voraussetzungen:

- Ein Wegfall der Leistungspflicht des V nach § 275 liegt vor.

- V müsste deshalb für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt haben. Hier hat die Haftpflichtversicherung des P für das zerstörte Notebook 300 Euro gezahlt.
- Es muss auch Identität zwischen dem Gegenstand, der nicht mehr geleistet werden braucht, und dem Gegenstand, für den der Schuldner Ersatz verlangt, bestehen (Palandt, § 285, Rn. 8). Dies ist in beiden Fällen das Notebook, womit auch diese Voraussetzung erfüllt wäre.
- Rechtsfolge: V ist gem. § 285 zur Herausgabe des erlangten Ersatzes, hier der Versicherungssumme von 300 Euro, verpflichtet.

ccc. K hat somit einen Anspruch gegen V auf Zahlung von 300 Euro aus § 285 BGB.

cc. Es liegen somit wechselseitige Forderungen zwischen K und V vor.

b. Gleichartigkeit der Forderungen, § 387

Beide Forderungen sind auf Geldzahlung gerichtet, also gleichartig.

c. Hauptforderung erfüllbar, § 387

Die Hauptforderung (Anspruch des V gegen K aus § 433 II) ist erfüllbar, § 271.

d. Gegenforderung fällig und durchsetzbar, §§ 387, 390

Die Gegenforderung (hier die Forderung des K gegen V aus § 285) ist auch fällig (§ 271) und einreddefrei.

e. Ein Aufhebungsverbot liegt nicht vor.

3. Rechtsfolge: Gem. § 389 erlöschen die beiden Forderungen soweit sie sich decken ab dem Zeitpunkt, indem sich beide zum ersten mal aufrechenbar gegenüberstanden. Hier ist somit die Kaufpreisforderung des V gegen K in Höhe von 300 Euro erloschen.

4. Ergebnis: V kann somit von V nur Zahlung von 200 Euro aus § 433 II verlangen.

Anmerkung: An dieser Stelle gibt es Spielraum für Notendifferenzierungen, da die meisten Bearbeiter vielleicht nicht auf eine Aufrechnung mit einem Anspruch aus § 285 kommen, jedoch sollte jedem klar sein, dass V nicht „doppelt abkassieren“ kann. Ein in diese Richtung gerichtetes Judiz darf an dieser Stelle verlangt werden. Es ist somit als falsch zu bewerten, wenn ein Bearbeiter dem V den vollen Anspruch in Höhe von 500 Euro gegen K gewährt.

Aufgabe 3: Bewertungsanteil 10%

Die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind im Einzelnen:

- **Leistungsnähe:** Der Dritte muss den Gefahren einer Leistungsstörung ebenso intensiv ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst (Medicus, SchuldR I, Rn. 774).
- **Gläubigerinteresse:** Der Gläubiger muss ein besonderes Interesse am Schutz des Dritten haben. Dies war nach der früheren Rechtsprechung dann der Fall, wenn der Gläubiger für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich war (BGHZ 51, 91, 96). Mittlerweile wird der Drittschutz auf alle Fälle ausgeweitet, in denen die Vertragsauslegung ergibt, dass der Gläubiger ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags hat (Palandt, § 328, Rn. 17a).
- **Erkennbarkeit:** Der Schuldner haftet nur, wenn die Drittbezogenheit der Leistung und die Gläubigernähe erkennbar waren (Palandt, § 328, Rn. 18).
- **Schutzbedürftigkeit:** An der Einbeziehung des Dritten muss nach Treu und Glauben ein Bedürfnis bestehen. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Dritte einen vergleichbaren vertraglichen Anspruch gegen den Schuldner oder einen Dritten hat (Palandt, § 328, Rn. 18).

Der wesentliche Unterschied zum Vertrag zugunsten Dritter (§ 328) besteht darin, dass der Dritte beim VzD einen Primäranspruch erhält, während beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter der Dritte nur in vertragliche Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen wird, so dass ihm nur Schadensersatzansprüche zustehen.

Anmerkung: Bei den Beispielfällen sind die Bearbeiter vollkommen frei. Diese Beispiele müssen weder kompliziert noch lang sein, verlangt wird nur, dass die Beispiele deutlich machen, dass beim Vertrag zugunsten Dritter der Dritte einen Anspruch auf die Hauptleistungspflicht erhält, während der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nur einen Schadensersatzanspruch gewährt.

Aufgabe 4: Bewertungsanteil 10%

Kann A von B fiktive Heilungskosten in Höhe von 10.000 Euro verlangen?

Nach § 249 II S.1 kann der Geschädigte den für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zunächst ist festzuhalten, daß der Ersatzanspruch wegen der erlittenen Unfallverletzungen nach § 249 II BGB grundsätzlich auch Aufwendungen für die kosmetische Beseitigung einer unfallbedingten Narbe umfaßt, selbst wenn von ihr keine weiteren Funktionsstörungen ausgehen oder auch nur zu befürchten sind (BGH NJW 1975, 640).

Tatsächlich entstandene Heilungskosten sind demnach zweifelsfrei zu ersetzen. Fraglich ist, ob dies auch für fiktive Heilungskosten gilt, wenn der Geschädigte den Heileingriff nicht hat vornehmen lassen und dies auch nicht beabsichtigt.

Bei Sachschäden ist anerkannt, dass die Verwendung des zur Reparatur erforderlichen Geldbetrags zur Disposition des Geschädigten steht.

„In derartigen Fällen geht die Entscheidung des Geschädigten darüber, wie er den Geldbetrag verwendet, und sein damit verbundener völliger oder teilweiser Verzicht auf die Herstellung, an der sich der Geldbetrag orientiert, wesensmäßig nicht über eine auf Umschichtung des Schadens in seinem Vermögen gerichtete Vermögensdisposition hinaus: Die Reparaturbedürftigkeit der beschädigten Sache schlägt sich allein im Vermögen des Geschädigten nieder, und sie bleibt allein hierin ausgedrückt, gleichgültig wie er sich wegen der Verwendung des Geldbetrages entscheidet. Läßt er die Sache reparieren, wird er mit den hierfür erforderlichen Kosten belastet. Veräußert er die Sache unrepariert, so wird er einen entsprechend niedrigeren Verkaufserlös erzielen. Auch wenn er die Sache unrepariert weiterbenutzt, bleibt sein Vermögen insofern belastet, als der Wert der beschädigten Sache geringer ist als der der unbeschädigten. Mit der Zahlung der erforderlichen Reparaturkosten ist der Vermögensstand des Geschädigten wiederhergestellt. Wie der Geschädigte dann sein Vermögen konkret gestaltet, ob er die Sache repariert, sich eine neue kauft oder gänzlich andere Dispositionen trifft, ist seine Angelegenheit, die den Schädiger grundsätzlich nichts angeht.“ (aus BGH NJW 1986, 1538, 1539)

Zu der Frage des Anspruchs auf Zahlung fiktiver Heilungskosten führt der BGH weiter aus:

„Wenn der Verletzte die Behandlungskosten verlangt, obwohl er die Behandlung nicht durchführen lassen will, so verlangt er in Wahrheit eine Entschädigung (Kompensation) für die fortdauernde Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Eine derartige Kompensation billigt die Rechtsordnung dem Verletzten gem. § 253 BGB nur unter den Voraussetzungen des § 847 BGB zu. Wenn man dem Verletzten die fiktiven Kosten einer nicht durchgeführten Heilbehandlung zuerkennen wollte, so würde dies zu einer Umgehung des § 253 BGB führen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 847 BGB für die Gewährung eines Schmerzensgeldes nicht vorliegen, würde der Verletzte ein ihm nach dem Gesetz nicht zustehendes Schmerzensgeld erhalten, in anderen Fällen würde er ein ihm nach § 847 BGB zustehendes Schmerzensgeld in einer im Gesetz nicht vorgesehenen Weise aufbessern können. Aus den dargelegten Gründen kann es bei Personenschäden grundsätzlich keine Dispositionsfreiheit des Geschädigten bezüglich der Verwendung der Herstellungskosten geben.“

A kann von B nicht Ersatz fiktiver Heilungskosten verlangen.

Anmerkung: Die Beantwortung der Frage durch den Bearbeiter kann natürlich viel kürzer geraten. Entscheiden ist nur, dass das Problem des Nichtvermögensschadens gesehen wird.

Dass fiktive Heilungskosten nicht verlangt werden können, entspricht der absolut herrschenden Meinung. Eine abweichende Meinung ist nur als vertretbar zu werten, wenn das Problem erkannt und ausführlich erörtert wurde und eine gute Begründung vorliegt. Ein bloßer Hinweis darauf, dass nach der Rechtsprechung auch bei Sachschäden fiktive Reparaturkosten ersetzt werden, genügt dafür alleine noch nicht, denn dann wird das Problem übersehen, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen zunächst reine Nichtvermögensschäden darstellen.

Aufgabe 5: Bewertungsanteil 10%

§ 278 spricht von dem Erfüllungsgehilfen, § 831 von dem Verrichtungsgehilfen. Grundsätzlich kann eine Hilfsperson gleichzeitig Erfüllungsgehilfe und Verrichtungsgehilfe sein, muss aber nicht.

Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird (Palandt, § 278, Rn. 3)

Verrichtungsgehilfe ist, wem von einem anderen, in dessen Einflussbereich er allgemein oder im konkreten Fall tätig wird und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht, eine Tätigkeit übertragen worden ist (Palandt, § 831, Rn. 3).

Beispiel: A beauftragt Malermeister M mit Malerarbeiten. Die Arbeiten werden durch den Lehrling L ausgeführt.

Hier ist L aufgrund seiner Weisungsgebundenheit zunächst einmal Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831. Da M den L einsetzt, um die vertragliche Verpflichtung gegenüber A zu erfüllen (Sonderverbindung), ist L gleichzeitig auch Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278, wenn eine vertragliche Pflicht gegenüber A verletzt wird. Anders, wenn z.B. ein Passant geschädigt wird, also eine Person, zu der keinerlei vertragliche Beziehungen bestanden. In diesem Fall ist L kein Erfüllungsgehilfe, da keine Sonderverbindung vorliegt. Da § 831 aber gerade eine solche Sonderverbindung nicht voraussetzt, ist L dennoch Verrichtungsgehilfe.

Wesentlicher Unterschied zwischen beiden Rechtsfiguren ist, dass der Erfüllungsgehilfe im Rahmen einer Sonderverbindung eingesetzt wird, was beim Verrichtungsgehilfen gerade nicht notwendig ist (Medicus, SchuldR I, Rn. 320, 321). Dafür steht der Verrichtungsgehilfe zum Geschäftsherrn in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis (i.S.e. Weisungsgebundenheit), was beim Erfüllungsgehilfen nicht gegeben sein muss.

Haftungstechnisch unterscheiden sich beide dadurch, dass der Geschäftsherr für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen gem. § 278 haftet (Zurechnung von Fremdverschulden), während der Geschäftsherrn bei einer Schadensverursachung durch einen Verrichtungsgehilfen gem. § 831 für eigenes Verschulden haftet, weil er den Verrichtungsgehilfen schlecht ausgesucht, überwacht etc. hat.

In der Regel ist der Einsatz eines Erfüllungsgehilfen für den Geschädigten günstiger als der Einsatz eines Verrichtungsgehilfen. Für den Erfüllungsgehilfen kann sich der Geschäftsherr nicht exkulpieren (siehe § 831 I S.2).

Anmerkung: Die Haftung für den Verrichtungsgehilfen gem. § 831 gehört zwar strenggenommen zum Besonderen Schuldrecht, dennoch wird die Abgrenzung Erfüllungsgehilfe/Verrichtungsgehilfe in jedem Standardlehrbuch zum Allgemeinen Schuldrecht erörtert (auch wurde es in der Lehrveranstaltung ausführlich besprochen), so dass der Unterschied beider Rechtsfiguren den Bearbeitern bekannt sein muß.